

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 10.

Donnerstag, den 11. Juni

1908.

Die Abhaltung von Priestererexzitionen pro 1908 betreffend.

Nr. 6019. Dem hochwürdigen Klerus der Erzdiözese bringen wir zur Kenntnis, daß in diesem Jahre folgende Priestererexzitionen abgehalten werden:

1. im Priesterseminar zu **St. Peter** vom Abend des 17. August bis zum Morgen des 21. August;
2. im Theologischen Konvikts zu **Freiburg** vom Abend des 21. September bis zum Morgen des 25. September;
3. im Gymnasialkonvikts zu **Tauberbischofsheim** vom Abend des 31. August bis zum Morgen des 4. September;
4. in **Neusajock** vom Abend des 19. Oktober bis zum Morgen des 23. Oktober;
5. im Exerzitenhaus zu **Feldkirch**:

Vom Abend des 20. Juli	bis zum Morgen des 24. Juli;
" " " 27. Juli	" " " " 31. Juli;
" " " 3. August	" " " " 7. August;
" " " 17. August	" " " " 21. August;
" " " 7. September	" " " " 11. September;
" " " 14. September	" " " " 18. September;
" " " 28. September	" " " " 2. Oktober;
" " " 12. Oktober	" " " " 16. Oktober;
" " " 19. Oktober	" " " " 23. Oktober;
" " " 26. Oktober	" " " " 30. Oktober;
" " " 16. November	" " " " 20. November.

6. im Cistercienserkloster **Mehreran** bei Bregenz vom Abend des 24. August bis zum Morgen des 28. August und vom Abend des 31. August bis zum Morgen des 4. September;
7. im Kloster **Heiligenbrunn** vom Abend des 31. August bis zum Morgen des 4. September.

Die Anmeldungen wolle man frühzeitig, längstens acht Tage vor dem jeweiligen Beginn der Exerzitionen machen und zwar:

- für **St. Peter** bei der hochwürdigen Regentie des Priesterseminars,
- für **Freiburg** bei der hochwürdigen Direktion des Theologischen Konvikts,
- für **Tauberbischofsheim** bei dem hochwürdigen Herrn Stumpf, Rektor des Gymnasialkonvikts,
- für **Neusajock** bei dem hochwürdigen Herrn Benefiziumsverweser Fleischmann,
- für **Feldkirch** bei dem hochwürdigen Herrn P. Minister Georg Wirsing S. J. Feldkirch (Exerzitenhaus) Boralberg,
- für **Mehreran** bei dem hochwürdigen Herrn P. Großkellner, Cistercienserkloster Mehreran bei Bregenz (Boralberg),
- für **Heiligenbrunn** bei dem hochwürdigen Herrn Superior J. Gösser, Kloster Heiligenbrunn (Oberndorf) Württemberg.

Die Anmeldungen wolle schriftlich mit genauer Angabe der Adresse der Teilnehmer einschließlich der Angabe der Diözese und der Zeit der Beteiligung erfolgen.

Im Falle unvorhergesehener Verhinderung werden die betreffenden hochwürdigen Herren ersucht, ihre Abmeldung möglichst bald, wenn nötig telegraphisch, einzusenden, damit die ihnen bestimmten Zimmer anderen sonst wegen Platzmangels abzuweisenden Teilnehmern zugeteilt werden können.

Den hochwürdigen Herren, welche den Exerzitanten über einen Sonntag Aushilfe leisten, erteilen wir Vinationsvollmacht.

Freiburg, den 27. Mai 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung des concursus pro seminario betreffend.

Nr. 6287. Die Kandidaten der Theologie, welche ihre Studien regelmäßig absolviert haben und sich dem concursus pro seminario unterziehen wollen, haben sich Dienstag, den 4. August l. J., vormittags 9 Uhr auf der Erzbischöflichen Kanzlei einzufinden und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse um Zulassung zu dieser Prüfung zu bitten.

Freiburg, den 4. Juni 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahmen in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1908/9 betreffend.

Nr. 6288. Die hochwürdigen Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns gerichteten Bittgesuche der Knaben und Jünglinge, welche in eines der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte zu Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, längstens bis 3. August l. J. bei dem hochwürdigen Herrn Rektor der betreffenden Anstalt (nicht direkt bei uns) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta des Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Bittgesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmischein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Studienzeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und erhaltenen Vorbereitungsunterricht;
4. ein pfarramtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Bittstellers, welches zugleich über dessen Gesundheitszustand, geistige Anlagen und Familienverhältnisse die nötigen oder wünschenswerten Aufschlüsse erteilt (vgl. Erz. Erlaß an den Hochw. Klerus vom 28. Juni 1889 — Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Aufl. S. 107 ff.);
5. sofern Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach den geltenden Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden besonders auf die in Nr. 4 gegebene Vorschrift aufmerksam und deren Beobachtung ihnen um so mehr zur Pflicht gemacht, als die hochwürdigen Herren Rektoren angewiesen sind, ungenügende, mangelhafte Zeugnisse zurückzuweisen, und so die Aufnahme der betreffenden Zöglinge verzögert oder vereitelt werden könnte.

Freiburg, den 4. Juni 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für das Studienjahr 1908/09 betreffend.

Nr. 6289. Diejenigen Abiturienten der Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in unserer Erzdiözese zuwenden wollen, haben längstens bis zum 15. September l. J. ein an uns gerichtetes Bittgesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Theologische Konvikt bei der hochwürdigen Direktion dieser Anstalt (nicht direkt bei uns) einzureichen. Sollten einzelne ihre theologischen Studien in einer auswärtigen Studienanstalt beginnen wollen, so haben sie unter Angabe dieser Anstalt unsere bezügliche Erlaubnis in dem gleichen Bittgesuche einzuholen.

Als Belege sind dem erwähnten Bittgesuch anzuschließen:

1. Tauf- und Firmchein;
2. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramt des Wohnorts des Kandidaten ad hoc ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin über die Berufsanzichen, das sittliche und religiöse Verhalten, Gesundheitsverhältnisse des Kandidaten und seiner Familie, sowie andere Familienverhältnisse ausführlicher Aufschluß gegeben wird (vgl. Erzb. Erlaß an den Hochw. Klerus vom 28. Juni 1889 — Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Aufl. S. 107 ff.);
3. das Maturitätszeugnis und sämtliche Studienzeugnisse der Ober- und Unterprima;
4. falls Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach den geltenden Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis;
5. ein curriculum vitae über den bisherigen Lebens- und Studiengang.

Die Hochwürdigen Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Hochwürdigen Erzbischöflichen Pfarrämter wollen Vorstehendes den Abiturienten zur Kenntnis bringen.

Freiburg, den 4. Juni 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vorlage der auf Ende 1907 abzuschließenden Rechnungen katholisch kirchlicher Lokalfonds betreffend.

Nr. 14142. An die Katholischen Stiftungsräte:

Nach § 60 der Verwaltungsinstruktion sollten die mit 31. Dezember 1907 abschließenden Fondrechnungen spätestens auf 1. l. Mts. zur Abhör anher vorgelegt werden.

Da von diesen Rechnungen z. Zt. noch eine größere Anzahl aussteht, erinnern wir an deren baldige Einsendung.

Karlsruhe, den 19. Mai 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feger.

Sickinger.

Die Erhebung der Regiekassenbeiträge von den kathol. Kirchengemeinden betreffend.

Nr. 14186. An die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. April 1896 Nr. 7549 (Erzb. Anz.-Blatt 1896 Nr. 8 S. 283) bringen wir zur Kenntnis, daß mit Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. d. Mts. Nr. B 5515 die staatliche und mit Erlaß Erzb. Ordinariats vom 14. d. Mts. Nr. 5245 die kirchenobrigkeitliche Genehmigung dazu erteilt worden ist, daß von den katholischen Kirchengemeinden zur Bestreitung der Kosten der Rechnungsabhör und der sonstigen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens mit Wirkung vom

laufenden Jahre an Regiekassenbeiträge von 2% statt bisher 1% der laufenden Roheinnahme aus Kirchensteuer und eigenem Vermögen derselben erhoben werden.

Soweit im laufenden Jahr die Regiekassenbeiträge noch nach dem alten Satz von 1% berechnet worden sind, wird der nach dem neuen Satz sich ergebende Mehrbetrag nachträglich in üblicher Weise von hier aus angefordert werden.

Karlsruhe, den 21. Mai 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e k e r.

Dürk.

Den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1908 betreffend.

Nr. 14518. An die Kathol. Stiftungsräte:

Sobald das Hauptsteuerregister über die allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1908, das nunmehr zum Abschluß gebracht ist, für vollzugsreif erklärt sein wird, werden von der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse den Stiftungsräten die Erhebungsregister über die laufende Steuer zur Weitergabe an die Kirchensteuererheber zugesandt werden. Vor der Abgabe der Register an die Erheber haben die Stiftungsräte zunächst die in § 28 Ziff. 3 der Kathol. Landeskirchensteuerverordnung vorgeschriebene **Nachprüfung** vorzunehmen und wie geschehen am Schluß der Register zu bestätigen. Sodann sind die Erheber anzuweisen, die Forderungszettel den Pflichtigen umgehend zuzustellen und hievon der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse gemäß § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 Anzeige zu erstatten. Selbstverständlich hat die Erhebung der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer auch im laufenden Jahr wieder gemeinsam zu geschehen.

Mit den Erhebungsregistern werden zugleich die für den Steuereinzug erforderlichen Impressen und zwar für die Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuer mit Einschluß der Forderungszettel und zugehörigen Umschläge zur Versendung gelangen. Den für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer zuständigen Stiftungsräten bleibt es überlassen, den Bedarf an Forderungszetteln (wie auch an Mahn- und Vollstreckungslisten) auf Kosten der Ortskirchensteuerkassen entweder durch unmittelbare Bestellung bei der Aktiengesellschaft Badenia hier oder durch Vermittlung der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse zu beziehen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e k e r.

Dürk.

Die Einschätzung der kirchlichen Gebäude zur Brandversicherung betreffend.

Nr. 14587. I. An die Kathol. Stiftungsräte und Pfarrämter:

In einer Anzahl von Orten des Landes bestehen sehr niedere Brandversicherungsanschlüsse der kirchlichen Gebäude, welche teils daher rühren, daß noch Einschätzungen in Kraft sind, die in einer der Gegenwart fern liegenden Zeit vollzogen worden sind, wo wesentlich geringere Baupreise als die derzeitigen herrschend waren, teils wohl auch darin ihren Grund haben, daß die im Verlauf der Zeit vorgekommenen Um- und Zubauten zc. nicht beim Gemeinderat zur Anzeige gelangten und dann die Neueinschätzungen unterblieben sind. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß bei jenen älteren Schätzungen wesentliche Fehler unterlaufen sind. Bei diesen niederen Anschlägen kann es nun leicht sich ereignen, daß bei einem Brandfall die Gebäudeeigentümer oder Baupflichtigen schwere Schädigungen zu erleiden haben.

Um dieser Gefahr zu begegnen und im Weiteren auch die Stiftungsräte und Pfarrämter hinsichtlich ihres Verhaltens bei den Einschätzungen zur Brandversicherung im Allgemeinen zu unterweisen, bringen wir folgendes zur Darnachachtung zur Kenntnis:

1. Die Brandversicherungsanschläge der am Ort befindlichen kirchlichen Gebäude sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und zwar unter Beizug des Ortsschätzers oder auch eines Bauamtsbeamten; letzteres wird sich namentlich dann empfehlen, wenn ein solcher wegen Baugeschäften doch an Ort und Stelle zu erscheinen hat.

Die Prüfung ist darauf zu beschränken, ob die bestehenden Versicherungsanschläge wenigstens im Allgemeinen den Bauwerten der Gegenwart entsprechen, oder ob wesentliche Unterschiede zu Ungunsten der Gebäudeeigentümer bzw. Baupflichtigen vorhanden sind. In letzterem Fall ist es Obliegenheit des Stiftungsrats, darauf hinzutwirken, daß dieser Mißstand in tunlicher Wälde gehoben wird. Dazu gibt es 3 Wege:

a) Nach § 22 des Gebäudeversicherungsgesetzes, Ges.- und Verordnungsblatt von 1902 Nr. 31, Seite 318 hat der Gemeinderat in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres auf Grund der ihm gemäß § 21 des Gesetzes zugegangenen Anzeigen z. ein Verzeichnis der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten, sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung oder Wertverminderung von mindestens 200 M. eingetreten ist, zu fertigen. Die Bauwähler haben dann diese, sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude tunlichst vor Ablauf des Jahres einzuschätzen.

Da ohne Zweifel bei den Gebäuden mit den oben erwähnten älteren Einschätzungen seither wiederholt schon Verbesserungen vollzogen worden sind, welche Wertserhöhungen von mindestens 200 M. zur Folge hatten, ohne daß solche aber durch Neubestimmung des Versicherungsanschlages Berücksichtigung gefunden haben, so dürften nunmehrige Anträge auf Neueinschätzung kaum auf Hindernisse stoßen. Die Stiftungsräte bzw. die Pfarrämter haben sich deshalb zutreffendfalls rechtzeitig mit entsprechendem Antrag an den Gemeinderat zu wenden und auch künftig in gleicher Weise zu verfahren. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 25 des Gesetzes dem Gebäudeeigentümer das Recht auf Revision der Abschätzung zusteht und ist das bezügliche Gesuch binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen. Dasselbe erkennt hierüber endgültig nach Erhebung einer neuen Schätzung von 3 anderen beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

b) Nach § 26 des Gesetzes ist das Bezirksamt in einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, beim Verfall der Gebäude z. verpflichtet bzw. befugt, eine Revision anzuordnen. Diese Revision geschieht nach Anleitung des § 25 des Gesetzes — siehe oben — und tritt das Ergebnis sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

Geeignetenfalls ist dieser Weg zur Berichtigung der Anschläge zu betreten; das bezügliche Gesuch ist direkt beim Bezirksamt einzureichen.

c) Endlich kann gemäß § 27 des Gesetzes das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken z. eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Wenn also der Stiftungsrat auf den Wegen Ziffer 1 a, b nicht zur Beseitigung der unzulänglichen alten Anschläge gelangen kann, so wäre unter Beizug einer größeren Zahl von Gebäudeeigentümern beim Gemeinderat die Einleitung der allgemeinen Revision anzuregen.

2. Die Eigentümer beitriffsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens 200 M. erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Wert und bei letzteren gleich nach geschbehener Herstellung die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme ins Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in diesen Fällen längstens innerhalb 10 Tagen vom Tag der Anmeldung an vollziehen zu lassen. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschbehener Anmeldung beim Gemeinderat. Siehe § 23 des Gesetzes.

3. Bei Brandfällen steht dem Beschädigten, dem Gemeinderat, sowie dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt das Recht auf eine Revision der Schadenabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen nach geschbehener Eröffnung der Schadensabschätzung bei dem Bezirksamt vorzubringen. Die Revision selbst wird durch 3 andere beeidigte Sachverständige vorgenommen, wovon der Gebäudeeigentümer einen zu ernennen hat. § 40 des Gesetzes.

4. Die Kosten der Revision der Schätzungen nach § 21, 22, 23 hat gemäß § 25, 28 des Gesetzes der Gebäudeeigentümer zu übernehmen, wenn die Schätzung von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, jene für die Abschätzung gemäß § 23 hat der Eigentümer zur Hälfte zu tragen. Siehe § 28 des Gesetzes.
5. Alle Einschätzungstabellen, welche dem Stiftungsrat bezw. dem Pfarramt zur Unterzeichnung zukommen, sind bei Zweifeln über deren Richtigkeit sofort dem zuständigen Erzbischöflichen Bauamt zur Prüfung und Äußerung zuzusenden. Erklärt sich das Bauamt mit der Schätzung wenigstens im Allgemeinen einverstanden, so ist die Tabelle anerkennend zu unterzeichnen und der übersendenden Stelle zurückzugeben, andernfalls aber, wie oben bemerkt, die Revision zu beantragen und zwar unter gleichzeitiger Bezeichnung des vom Bauamt namhaft zu machenden Vertreters des Gebäudeeigentümers.
6. Bei allen Einschätzungen, welche eine Änderung des Brandversicherungsanschlags zur Folge haben, ist jeweils eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Tabelle jener Fondsrechnung als Beilage anzuschließen, in welcher erstmals der Versicherungsbeitrag nach Maßgabe des neuen Versicherungsanschlags verausgabt erscheint. Im Rechnungsvortrag ist das Datum der Tabelle anzugeben.

Bezüglich des Bezugs von mit den Gebäuden verbundenen Einrichtungen und Gegenständen zur Gebäudeversicherung oder ihres Ausschlusses, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Wand-, Decken- und Glasgemälden verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1906 Nr. 234, Erzb. Anz.-Bl. Seite 3/4.

II. An die Erzbischöflichen Bauämter:

Die obigen Vorlagen der Stiftungsräte und Pfarrämter — Ziffer I, 5 — sind jeweils sofort zu prüfen und die Akten umgehend mit der bestimmten Erklärung zurückzusenden, ob eine Revision verlangt werden soll, wobei bejahendenfalls gleichzeitig der Beamte, welchen das Bauamt als Sachverständigen zur Revision entsenden wird, zu bezeichnen ist. Vom Ergebnis der Revision ist hierher Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 20. Mai 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feger.

Sicking.

Die Matrikularbeiträge der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen für die Jahre 1908 und 1909 betreffend.

Nr. 15642. An die katholischen Stiftungsräte:

Zur Aufbringung des ungedeckten Teils vom Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrat sowie für die Erzbischöflichen Bauämter in den Jahren 1908 und 1909 sind folgende von den uns unterstellten Stiftungen zu erhebende Matrikularbeiträge genehmigt worden:

von den Ortsstiftungen mit einer Jahreseinnahme:	für		
	die Regieeffasse	die Klasse für die Erzb. Bauämter	beide Klassen zusammen
bis mit 2000 M	1,9 %	1,6 %	3,5 %
von 2001 bis mit 5000 M.	2,7 %	2,3 %	5,0 %
von über 5000 M.	3,5 %	3,0 %	6,5 %

der betr. Matrikularanschlüge (gebildet aus dem Durchschnitt der Roheinnahmen).

Die Erhebung der Beiträge erfolgt für beide Kassen gemeinschaftlich durch die Regiekasse, welche auch für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen die Empfangsbescheinigungen ausstellt.

Die Forderungszettel werden den Katholischen Stiftungsräten von hier aus zugehen.

Die Matrikularbeiträge derjenigen Stiftungen, welche von der Katholischen Pfarrpfündekasse auf 1. Juli d. Js. Kapitalzinsen anzusprechen haben, können zur Geschäftsvereinfachung und Kostenersparung auf diese Zinsguthaben angewiesen werden. Entsprechende Anträge wären alsbald und jedenfalls vor dem Zinsverfalltag an die Katholische Pfarrpfündekasse in Karlsruhe einzusenden.

Da die Regiekasse besondere Empfangsbescheinigungen ausstellt, fällt die Einsendung der Forderungszettel nicht nötig. Doch sind bei jeder Zahlung die Namen der einzelnen Stiftungen, die bezüglichen Beträge und der Zweck der Geldsendung genau anzugeben.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Katholischer Oberstiftungsraf.

Feker.

Titel.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Feudenheim, Dekanats Weinheim, mit einem Einkommen von 1895 *M* außer 57 *M* für Abhaltung von 37 gestifteten Fahrtagen, wovon 2 Fahrtage mit 4 *M* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 10 *M* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Off amstadt, Dekanats Krautheim, mit einem Einkommen von 2491 *M* außer 186 *M*. 43 *S* für Abhaltung von 105 gestifteten Fahrtagen und außer 6 *M*. 77 *S* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, zur Tilgung von Feldbereinigungskosten eine Provisoriumsabgabe von jährlich 150 *M* auf 4% Zins und Kapital zu leisten.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

III.

Waldkirch, Dekanats Waldkirch, mit einem Einkommen von 3527 *M* außer 217 *M*. 99 *S* für Abhaltung von 198 gestifteten Fahrtagen, wovon sieben Fahrtage mit 9 *M*. 3 *S* Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 1 *M*. 71 *S* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und zu salarieren.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzung.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Mai: Gregor Meißel, Pfarrer in Balzfeld, auf die Pfarrei Mendorf.
1. Juni: Franz Wächter, Pfarrer in Vietenhausen, auf die Pfarrei Walbertsweiler.
-

Ernennungen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den hochw. Herrn Stadtpfarrer Joseph Bechtold in Walldürn zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Aktuar Ernst John, z. Zt. bei der Registratur des Katholischen Oberstiftungsrates, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1908 zum Registraturassistenten bei genannter Behörde ernannt.

Versetzungen.

21. Mai: Franz Joseph Sackmann, Pfarrverweser in Nordrach, i. g. E. nach St. Roman.
21. " Robert Köppel, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Weiler, Dekanats Hegau.
22. " Otto Gallmann, Vikar in Weingarten, Dekanats Offenburg, i. g. E. nach Sinzheim.
22. " Hermann Dechsler, Pfarrverweser in Oberrotweil, i. g. E. nach Gündelwangen.
22. " Otto Lenz, Vikar in Grafenhausen, Dekanats Stühlingen, als Pfarrverweser nach Steinmauern.
22. " Joseph Ferdinand Klee, m. Abs. Pfarrer von Neukirch, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Rheinheim.
4. Juni: Hermann Hildenbrand, Vikar in Lichtental, i. g. E. nach Gremmelsbach.
4. " Julius Fischer, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Lichtental.
-

Sterbefall.

30. Mai: M. Anna Klar, Präsektin im Lehrinstitut St. Ursula in Breisach.

R. I. P.

Mesnerdienst-Befetzungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

2. April: Landwirt Franz Kreidler als Mesner an der Pfarrkirche zu Weildorf.
15. " Schuhmachermeister Johann Weiler als Mesner an der Pfarrkirche zu Zimmern, Dekanats Geisingen.
15. " Schneidermeister Hermann Deisler als Mesner an der Kuratiekirche zu Brombach.
30. " Landwirt Peter Schlude als Mesner an der Filialkirche zu Altenbeuren.
21. Mai: Tagelöhner Reinhard Seidt als Mesner an der Pfarrkirche in Forbach.
21. " Landwirt Richard Müller als Mesner an der Filialkapelle zu Eckartsbrunn, Pfarrei Honstetten.
-

Zusammenstellung der Beträge für den St. Josefs-Missions-Verein im Jahre 1907.

		No.	℥			No.	℥			No.	℥			No.	℥	
A. Inkorporierte Pfarreien.																
St. Peter		29	—	—	Hospfparrei	8	—	Kap. Ettlingen.		Weiler	5	—				
(dar. 10 M. v. Sr. Pfarrer Walter auf Maria Lindenberg)					—	St. Peter	17	—	Bulach	8	50	Worblingen	9	12		
B. Stadtkapitel.						Büchenau	14	51	Busenbach	9	—	Kap. Heidelberg.				
Kapitel Freiburg.						Büchig	12	—	Ettlingentweier	6	—	Brühl	10	—		
Dompfarrrei		192	80			Flehingen	3	40	Forchheim	7	—	Dilsberg	7	80		
St. Urban		9	15			Forst	13	22	Malsch	34	23	Friedrichsfeld	5	95		
Kap. Karlsruhe.						Heidelsheim	12	—	Mürsch	10	—	Handschuchsheim	4	20		
St. Bonifatius		36	—			(dar. 6 M. für die hilfsbed. Priester Frankreichs.)		Moosbronn	3	—	Leimen	7	—	Neckargemünd	7	50
St. Peter u. Paul		5	—			Jöhlingen	8	50	Schöllbronn	6	50	Neuenheim	18	37		
Mühlburg						Karlsdorf	18	—	Speßart	8	50	Rußloch	12	—		
U. L. Frau		38	63			Neibshheim	10	—	Kap. Geisingen.		Rohrbach	2	—			
Bahnhofsvorstadt						Neuthard	8	—	Biesendorf	1	62	Sandhausen	8	67		
Kap. Mannheim.						Oberwiesheim	18	—	Eßlingen	4	20	Schwezingen	15	—		
Rheinau		4	05			Sickingen	1	80	Geisingen	4	42	Waldorf	3	—		
St. Jakob		23	—			Untergrombach	10	—	Gutmadingen	4	89	Wieblingen	3	—		
Neckarau						Kap. Buchen.		Hattingen	6	81	Wiesenburg	3	40			
St. Sebastian		16	—			Adelsheim	5	25	Hochemmingen	7	—	Kap. Klettgau.				
untere Pfarrei						Buchen	5	—	Ipplingen	8	—	Altenburg	6	50		
Liebfrauenturatie		29	50			Eubigheim	3	—	Kirchen	5	—	Baltersweil	1	67		
C. Landkapitel in Baden.						Hainstadt	6	—	Möhringen	10	—	Bühl	2	09		
Kapitel Breisach.						Hettigenbeuern	3	—	Sunthausen	2	47	Degernau	3	—		
Biengen		7	82			Hettingen	10	40	Unterbaldingen	4	—	Erzingen	7	20		
Bollschweil		9	—			Hollerbach	5	—	(v. III. Orden.)			Grießen	20	—		
Breisach		18	—			Limbach	8	70	Zimmern	2	93	Hohentengen	15	—		
Bremgarten		2	50			Mudau	19	—	Kap. Gernsbach.			Festetten	9	37		
Buchenbach		16	60			Oberscheidental	3	66	Badenscheuern	13	73	Kadelburg	8	—		
Ebneth		12	82			Osterburken	10	—	Ebersteinburg	7	—	Lienheim	3	—		
Eßbach		11	—			Rosenberg	4	27	Elchesheim	5	—	Lottstetten	7	45		
Feldkirch		13	—			Schlierstadt	6	—	Forbach	15	—	Rheinheim	6	—		
Gündlingen		7	10			Schlossau	2	—	Gaggenau	3	30	Schwerzen	15	13		
Hartheim		8	—			Seckach	9	08	Gernsbach	24	—	Kap. Konstanz.				
Hofsgrund		2	86			Waldhausen	7	70	Kuppenheim	10	—	Allensbach	5	—		
Horben		5	—			Kap. Endingen.		Lichtental	9	—	(von S. Hrn. Dekan Fröh in Hegau.)					
Kappel		32	—			Achkarren	5	—	Michelbach	9	50	Böhringen	6	50		
Kirchzarten		30	—			Amoltern	3	—	Muggensturm	19	60	Dettingen	3	—		
Krozingen		15	—			Bözingen	5	—	Dberweier	4	84	Konstanz, Münster-	32	—		
Merzhausen		15	80			Burkheim	3	—	Detigheim	10	65	— Pfarrei	3	—		
Oberried		20	—			Riechlinbergen	3	50	Dos	13	67	St. Stephan	3	—		
Pfaffenweiler		7	80			Oberbergen	5	—	Reichental	5	—	Lizelstetten	1	50		
St. Georgen		10	—			Kap. Engen.		Rotenfels	9	46	Radolfzell	10	—	(dar. 3 M. für Don Bosko.)		
St. Margen		8	—			Aach	4	—	Selbach	3	15	Reichenau-Münster	6	50		
St. Trudpert		20	—			(f. Don Bosko.)			Steinmauern	4	80	Reichenau-Nieder-	1	50		
St. Ulrich		6	—			Beuren a. d. A.	5	—	Kap. Hegau.			zell	3	—		
Sölden		4	50			Binningen	16	38	Arlen	13	31	Wollmatingen	3	—		
Staufen		12	—			Duchtingen	2	65	Bietingen	2	—	Kap. Krautheim.				
Umfkirch		5	19			Ehingen	14	—	Böhringen	5	—	Affamstadt	13	—		
Waltershofen		8	—			Eigeltingen	5	—	Friedingen	12	85	Ballenberg	10	—		
Wittnau		3	85			Honstetten	5	87	Gailingen	12	92	Hüngheim	5	50		
Kap. Bruchsal.						Mauenheim	4	—	Gottmadingen	14	—	Klepau	6	—		
Bauerbach		4	50			Mühlhausen	8	—	Hausen a. d. A.	2	—	Krautheim	5	—		
						Nenzingen	12	—	Hilzingen	10	25	Oberwittstadt	11	05		
						Riedöschingen	5	—	(dar. 3.25 M. von Ebringen.)			Kap. Lahr.				
						Tengendorf	23	42	Horn	5	—	Diersburg	6	—		
						Volkertshausen	8	50	Randegg	9	—					
						Weiterdingen	8	—	Riedheim	5	—					
						Welschingen	9	30	Rielasingen	31	60					
								Wangen	3	—						

	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
Egerzweier	14	—	Jlmensee	8	80	Kap. Neustadt.			Ziergarten	3	62
Friesenheim	19	—	Zinnenstaad	10	—	Altglashütten	17	78	Ulm bei Lichtenau	9	75
(dar. 5 M. v. Seilgenzell.)			Zttendorf	10	—	Friedenweiler	8	70	Unzhurst	5	—
Grafenhausen	8	—	Zimpach	6	71	Göschweiler	6	26	Vimbuch	17	80
Haslach	28	50	(dar. 2 M. für die Ballotiner.)			Gündelwangen	6	62	Waldbulm	3	—
(dar. 8.50 M. von Hofftetten.)			Zippertsreuthe	3	—	Kappel	5	—	Weitenung	9	—
Herbolzheim	37	—	Meersburg	20	—	Löffingen	10	—	Kapitel		
Hofweier	20	—	Oberhomberg	7	—	Neustadt	20	—	Philippsburg.		
Jchenheim	12	—	Owingen	12	67	Reiselfingen	6	—	Hambbrücken	5	—
Kappel a. Rh.	15	—	(dar. 3 M. v. Billafingen.)			Rötenbach	10	81	Huttenheim	20	—
Rippenheim	10	—	Pfullendorf	4	80	Saig	5	—	Kirrlach	6	—
Rahr	20	—	Röhrenbach	4	—	Schluchsee	9	64	Neudorf	8	—
Malberg	10	—	Roggenbeuren	6	—	Unadingen	4	34	Philippsburg	5	—
Mühlenbach	12	—	Salem	5	—	Waldau	11	07	Rheinsheim	7	—
Münchweier	10	83	Überlingen a. S.	30	70	Kap. Offenburg.			Kap. St. Leon.		
(dar. 3.23 M. von Wallburg.)			Unterfgingen	3	—	Appenweier	25	43	Eichtersheim	5	86
Niederfchopfheim	16	75	Kap. Meßkirch.			Viberach	14	70	Kronau	12	—
Oberfchopfheim	10	—	Bietingen	4	60	Bohlbach	20	—	Landshausen	17	—
Ottenham	3	65	(dar. 1.60 M. v. Altheim.)			Bühl	3	—	Malsch	12	58
Reichenbach	4	20	Boll	5	—	Ebersweier	7	10	Malschenberg	5	—
Ringsheim	14	—	Buchheim	4	30	Gengenbach	9	—	Mingolsheim	6	—
Schuttern	15	—	Burgweiler	6	—	Griesheim	6	—	Odenheim	11	—
Schuttertal	16	—	Engelswies	5	—	Kordrach	11	—	Rettigheim	10	40
Schutterwald	38	25	Göggingen	20	—	Kußbach	5	—	Rohrbach	6	65
Seelbach	30	—	Gutenstein	3	75	Oberharmersbach	10	46	St. Leon	20	—
Steinach	10	—	Hausen i. T.	4	50	Oberkirch	10	—	Stettfeld	4	35
Wagenstadt	4	—	Heinstetten	3	71	Offenburg	28	10	Tiefenbach	3	—
Walterzweier	10	—	Kreenheinstetten	4	—	Ortenberg	17	—	Kap. Stockach.		
Weiler	11	60	Krumbach	3	23	Urloffen	15	—	Bonndorf	6	83
Welschensteinach	8	50	Leibertingen	6	73	Weier	1	13	Espasingen	6	40
Zunzweier	10	—	Menningen	12	—	Weingarten	11	—	Gallmannsweil	3	14
Kap. Lauda.			Meßkirch	25	—	Windschlag	11	—	Güttingen	1	50
Angeltürn	6	50	Rast	7	58	Zell a. S.	17	22	Heudorf	5	—
Dittigheim	7	—	Schwenningen	15	57	Kap. Ottersweier.			Hindelwangen	3	—
Gerchsheim	8	—	Worndorf	2	50	Achern	54	20	Hoppetenzell	6	20
Grünfeld	15	—	Zell a. N.	9	—	(sch. Fr. Elise u. Antonia Fraaß.)			Langenrain	3	50
Heckfeld	4	—	Kap. Mosbach.			Jlenau	3	—	Liggeringen	6	—
Jlmspan	6	40	Villigheim	10	—	Altschweier	8	21	Ludwigshafen	7	—
Krensheim	7	—	Eberbach	9	—	Bühl	36	50	Mahlspüren	4	75
Küßbrunn	7	50	Herbolzheim	5	—	Bühlertal	4	07	Mainwangen	5	—
Kupprichhausen	3	—	Lohrbach	5	60	Eigentl	13	50	Möggingen	2	—
Lauda	64	—	Mosbach	30	—	Erlach	24	—	Nesselwangen	3	95
Messelhausen	5	—	Neckargerach	10	—	Honau	2	24	Raitthaslach	7	02
Oberbalbach	4	10	Neudenau	10	33	Hügelsheim	2	37	Schwandorf	4	—
Oberlauda	17	95	Stein a. R.	8	60	Jffezheim	17	—	Stahringen	7	71
Schönfeld	11	—	Kap. Mühlhausen.			Kappelwindel	15	80	Stockach	13	—
Unterbalbach	20	—	Pforzheim	36	—	Lauf	9	—	Wahlwies	6	—
Unterschüpf	5	—	Schellbronn	5	88	Mösbach	7	—	Winterspüren	4	85
Zimmern	7	—	Tiefenbronn	4	—	Moos	6	—	Zizenhausen	6	20
Kap. Linzgan.			Kap. Neuenburg.			Neufazell	1	—	Kap. Stühlingen.		
Aftholderberg	2	—	Ballrechten	5	—	Neuweier	25	—	Achdorf	2	50
Altheim	5	—	Bamlach	10	—	Oberachern	18	—	Bonndorf	20	—
Andelshofen	3	58	Bellingen	10	—	Densbach	5	17	Dillendorf	10	—
Bermatingen	5	—	Eschbach	3	—	Ottenshöfen	25	50	Emattingen	7	50
Beuren	4	—	Grißheim	3	—	Ottersweier	60	—	Fügen	15	58
Deggenhausen	6	25	Heitersheim	13	—	Plittersdorf	6	32	Grafenhausen	8	—
Denkingen	8	—	Liel	6	62	Renchen	3	—	Lembach	5	—
Frickingen	1	50	Müllheim	1	40	Sasbachwalden	6	97	Niefern	10	—
Großschönach	4	—	Schliengen	2	—	Schwarzach	22	20	Schwanningen	1	12
Heiligenberg	3	—	Steinenstadt	2	—	Sinzheim	25	—	Stühlingen	12	16
Heppach	9	—			Stadelhofen	5	50	Untermettingen	4	50	
Hödingen	5	—			Steinbach	20	—	Weizen	12	32	
					Stollhofen	9	35				

Graphische Notizen

Seite 20 von 20

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20